

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 39 (1947)

Heft: 2-3

Artikel: Die Beiträge der Versicherten

Autor: Weckerle, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wenigen Ausnahmen, die das Gesetz zulässt, betreffen ausschliesslich Sonderfälle.

Was die *obligatorische Versicherung der Ausländer* angeht, so besteht diese unabhängig davon, ob das Ausland Gegenrecht hält oder nicht. Dagegen wird diesem Umstand bei der Rentenbemessung Rechnung getragen, indem in der Schweiz ansässigen Ausländern, deren Heimatstaat den dort niedergelassenen Schweizer Bürgern hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht die gleichen Rechte zuerkennt wie den eigenen Bürgern, die Renten um ein Drittel gekürzt werden. Durch diese unterschiedliche Rentenbemessung bekommt der Bund ein Mittel in die Hand, um die ausländischen Staaten zu veranlassen, die dort ansässigen Schweizerbürger hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung den eigenen Bürgern gleichzustellen. Da Alters- und Hinterlassenenversicherungen heute bereits in einem grossen Kreis ausländischer Staaten bestehen, käme die AHV somit indirekt auch *Auslandsschweizern* zugute.

Für die Auslandsschweizer besteht übrigens auch die Möglichkeit, sich *freiwillig* in der AHV zu versichern und sich dadurch ebenfalls in den Genuss der Staatsbeiträge zu setzen. Unmittelbar beim Inkrafttreten des Gesetzes steht dieses Recht allen Auslandsschweizern zu, die das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder dieses nach sechs Monaten erreichen. Zu einem späteren Zeitpunkt können die freiwillige Mitgliedschaft nur Auslandsschweizer erwerben, die das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Schweizer Bürger, die der AHV angehören und später ihre Tätigkeit oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können selbstverständlich ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.

Die Beiträge der Versicherten

Ueber die Beitragspflicht enthält Art. 3 des Gesetzes folgende Bestimmungen:

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, auf jeden Fall aber vom ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Von der Beitragspflicht sind *befreit*:

- a) die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten sowie die im Betriebe des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen;
- c) die nichterwerbstätigen Witwen;

- d) Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder, soweit sie keinen Barlohn beziehen, bis zum ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres, und mitarbeitende Familienglieder ausserdem vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres;
- e) alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden .

Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Beitragsbemessung zwei grosse Gruppen der Versicherten, a) die erwerbstätigen Versicherten, b) die nichterwerbstätigen Versicherten.

Die erwerbstätigen Versicherten

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens festgesetzt.

Vom Einkommen aus *unselbständiger Erwerbstätigkeit* wird ein Beitrag von zwei Prozent erhoben. Als Einkommen (Lohn) gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

Für *Lehrlinge* unter 20 Jahren gilt nur der Barlohn.

Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen (Art. 5).

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen vier Prozent des massgebenden Lohns. Beträgt dieser weniger als 3600 Fr. im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz bis auf zwei Prozent (Art. 6).

Für die Berechnung der Beiträge der Angehörigen von Berufsgruppen, bei denen sich die Höhe des massgebenden Lohnes nur mit grossen Schwierigkeiten ermitteln lässt, kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der Berufsverbände Globallöhne festsetzen und deren Anwendung für alle oder bestimmte Berufsangehörige verbindlich erklären (Art. 7).

Vom Einkommen aus *selbständiger Erwerbstätigkeit* wird ein Beitrag von vier Prozent erhoben. Beträgt dieses Einkommen weniger als 3600, aber mindestens 600 Fr. im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz bis auf zwei Prozent. Beträgt das Einkommen weniger als 600 Fr. im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 1 Fr. im Monat zu entrichten (Art. 8).

Die nichterwerbstätigen Versicherten

Die Beitragsbemessung für diese Gruppe bereitete den Vätern des Gesetzes wohl das meiste Kopfzerbrechen, da sie aus den verschiedensten sozialen Schichten zusammengesetzt ist, die vom armen Invaliden bis zum Multimillionär reichen. Obendrein handelt es sich hierbei um eine rein zahlenmässig recht grosse Gruppe. Beispielsweise ermittelte die Volkszählung vom Jahre 1930 rund 170 000 nichterwerbstätige Personen.

Im Gesetz werden die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten durch Art. 10 geregelt. Dieser bestimmt:

Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt je nach den sozialen Verhältnissen 1—50 Fr. im Monat.

Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 1 Fr. im Monat. Der Bundesrat kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, insbesondere für Invalide, auf 1 Fr. im Monat festsetzen.

Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten gelten als nichterwerbstätige und haben einen Beitrag von 1 Fr. im Monat zu bezahlen.

Herabsetzung und Erlass von Beiträgen

Art. 11 sieht die Möglichkeit der Herabsetzung der gesetzlichen Beiträge und deren Erlassung vor. Wird der Beitrag ganz erlassen, so hat an Stelle des Versicherten der Wohnsitzkanton einen monatlichen Beitrag von 1 Fr. zu entrichten. In diesem Falle sind die Kantone befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen.

Die Beiträge der Arbeitgeber

Diese werden durch Art. 12 und 13 geregelt, die folgende Bestimmungen enthalten:

Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben. Für im Haushalt tätige Arbeitnehmer sind alle Arbeitgeber beitragspflichtig, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich in der Schweiz befindet.

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt zwei Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.